



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Bestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften (SpG)

1. Genehmigung

- 1.1 Eine SpG muss mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Antrag zur Genehmigung einer Spielgemeinschaft (SpG)“ beim zuständigen Bezirkssportwart beantragt werden. Dieser meldet die SpG an den Vizepräsidenten Sport des BSKV und leitet den Antrag an die zuständigen Spielleiter zur Kenntnisnahme weiter.
- 1.2 Spätere Änderungen der Vereinbarungen zwischen den Klubs sind dem Bezirkssportwart unverzüglich mitzuteilen, der diese gemäß Punkt 1.1 weiterleitet.
- 1.3 Der Antrag ist die Vereinbarung zwischen bis zu drei Klubs über die Bildung einer SpG.
- 1.4 Eine SpG muss bis spätestens 2. Juli mit allen erforderlichen Unterlagen beantragt sein.
- 1.5 Die SpG verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 2. Juli von einem der beteiligten Klubs beim Bezirkssportwart gekündigt wird.
- 1.6 **Die Bildung einer SpG ist gebührenfrei.**

2. Allgemeines

- 2.1 Die Bildung einer SpG zwischen bis zu drei Klubs ist innerhalb des BSKV zulässig.
- 2.2 SpG sind in den Bundesligen nicht spielberechtigt. Jedoch kann einer der an der SpG beteiligten Klubs die Spielberechtigung in der Bundesliga als reine Klubmannschaft in Anspruch nehmen. Es dürfen in der Bundesliga folglich auch nur Spieler des jeweiligen Klubs zum Einsatz kommen.
- 2.3 Eine SpG kann kreisübergreifend gebildet werden.
- 2.4 Eine SpG gilt für alle aktiven Mannschaften der beteiligten Klubs im Klubspielbetrieb des BSKV. Bei gemischten Klubs (Frauen und Männer) kann eine SpG für alle oder auch nur für Frauen oder Männer beantragt werden. Frauen und Männer eines Klubs können getrennt voneinander SpG mit unterschiedlichen Klubs beantragen.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

- 2.5 Wird eine eingeschlechtliche SpG (nur für Frauen oder nur für Männer) gebildet, dürfen die inbegriffenen Klubs auch gemischte Mannschaft melden.
- 2.6 Die Klubs müssen bereits im Antragsformular die Zuordnung der Mannschaften nach Auflösung der SpG festlegen.
- 2.7 Für SpG gelten grundsätzlich die DKBC-SpO sowie die BSKV-SpO mit dem Anhang "Spielgemeinschaften".
- 2.8 Für Verpflichtungen gegenüber dem BSKV aus dem laufenden Spielbetrieb haften die beteiligten Klubs gleichermaßen.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Die Mannschaften einer SpG sind Klubmannschaften. Sie können nur an Wettbewerben innerhalb des BSKV teilnehmen.
- 3.2 Die Kegler(-innen) sind bei Einzel- oder Tandemmeisterschaften Vereinsstarter. Sie können nicht unter dem Namen der SpG starten.
- 3.3 Die Teilnahme am Kreisklassenpokal ist möglich.
- 3.4 Die Meldung der Mannschaften erfolgt an die zuständigen Spielleiter.
- 3.5 Die Einteilung und Einordnung der Mannschaften in die Ligen und Spielklassen bei Gründung oder Auflösung einer SpG obliegt den zuständigen Spielleitern. Bei Auflösung einer SpG werden die Mannschaften nach der im Antrag festgelegten Reihenfolge den Klubs zugeordnet.
- 3.6 Die Klubs müssen sich einigen, auf welcher der vorhandenen Bahnanlagen die einzelnen Mannschaften der SpG spielen sollen und dies bei der Mannschaftsmeldung angeben.
- 3.7 Einheitliche Spielkleidung der Spieler(-innen) einer SpG ist nicht zwingend erforderlich.

Stand: Januar 2025